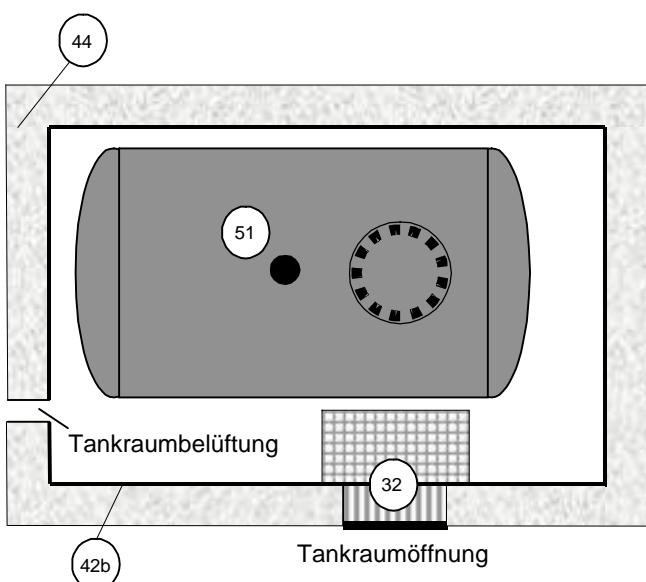
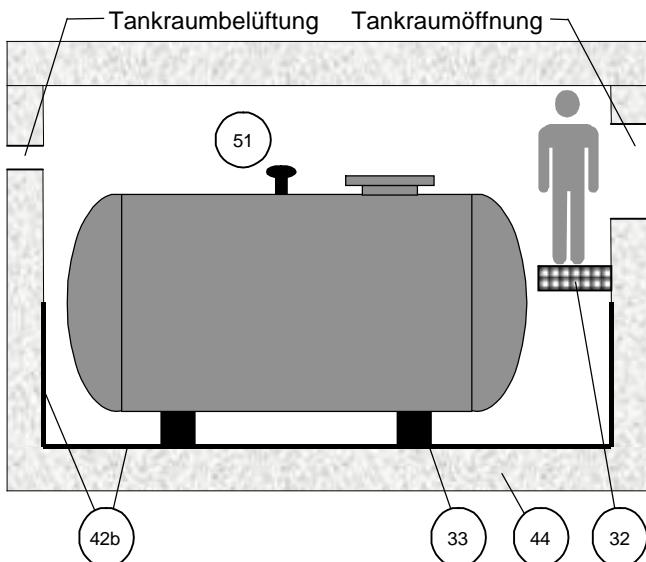


MITTELGROSSER TANK; FREISTEHEND

- horizontal, zylindrisch
- in einem Schutzbauwerk aus Beton

Nachfolgende Skizzen sind keine Konstruktionszeichnungen, sondern blos schematische Illustrationen zum nebenanstehenden Text.



1 Geltungsbereich

- 11 Dieses Schemenblatt gilt für mittelgroße, freistehende, horizontale zylindrische Tanks, die der Lagerung von Heiz- und Dieselöl in Gebäuden dienen und die in der Zone S3 oder ausserhalb von Grundwasserschutzzonen oder -arealen in einem Schutzbauwerk aus Beton aufgestellt werden.
- 12 Die nachfolgenden Bestimmungen stützen sich auf das GSchG¹ und die GSchV² und entsprechen dem Stand der Technik.
- 13 Anforderungen anderer Schutzbauwerke bleiben vorbehalten.

2 Grundsätze

- 21 Das Volumen des Schutzbauwerkes muss 100 % des Nutzvolumens des Tanks betragen ("Leichtes Erkennen und vollständiges Zurückhalten").
- 22 In der Zone S3 darf das Nutzvolumen des Tanks max. 30 m³ betragen. Das Schutzbauwerk ist mit einer Abdichtung zu versehen.

3 Behälter

- 31 Die Tanks müssen innerhalb des Schutzbauwerks auf zwei aneinanderstossenden Seiten begehbar sein (begehbar = in der Regel 50 cm). Auf den anderen beiden Seiten muss der Abstand zwischen Schutzbauwerk und Tanks in der Regel je 15 cm betragen.
- 32 Die Anlage muss so angeordnet werden, dass der Tank angehoben werden kann. Ein sicherer Einstieg in den Tankraum muss gewährleistet sein (z.B. Arbeitspodest).
- 33 Der horizontale zylindrische Tank muss auf - dem Tankradius entsprechende - Sättel gestellt werden.

4 Schutzbauwerk

- 41 Bei der Konstruktion des Schutzbauwerkes aus Beton sind die Normen SIA 262 und SN EN 206-1 massgebend.
- 42 Schutzbauwerke aus Beton können mit oder ohne Abdichtung erstellt werden. Der Dichtheitsnachweis ist wie folgt zu erbringen:
 - [a] Bei Schutzbauwerken ohne Abdichtung: Wasserflutung oder Konformitätskontrolle;
 - [b] Bei Schutzbauwerken mit Abdichtung: Prüfung auf Porenfreiheit und auf einwandfreie Verbindungen der Abdichtung.
- 43 Die Konstruktion muss so ausgelegt sein, dass allfällige Verformungen (insbes. Kriech- und Schwindverformungen) keinen nachteiligen Einfluss auf die Dichtheit des Schutzbauwerks haben.
- 44 Bei bestehenden Bauten können Boden und Wände aus Beton für das Schutzbauwerk verwendet werden, sofern sie den zu erwartenden Belastungen genügen. Sie müssen mit einer Abdichtung versehen werden.

5 Apparative Vorrichtungen

- 51 Der Tank muss mit einer Vorrichtung ausgerüstet werden, die gewährleistet, dass bei einer allfälligen Überfüllung das auslaufende Öl in das Schutzbauwerk gelangt.
- 52 Der Fühler der Abfüllsicherung muss in der Nähe der Druckausgleichsleitung montiert werden.
- 53 Die Steckdose des Fühlers der Abfüllsicherung muss in unmittelbarer Nähe des dazugehörigen Einfüllstutzens angebracht werden.

6 Rohrleitungen

- 61 Siehe **Schemenblatt L1** oder **Schemenblatt L2**

¹ Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991

² Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998